

Schmankerl aus dem Studienrecht

WAS DARF MAN UND WAS DARF MAN EIGENTLICH NICHT? NICHT JEDE UND JEDER IST SICH DA SICHER - HIER IST EINE ÜBERSICHT FÜR DICH, DAMIT DU WEISST WAS IN DEINEM STUDIUM NICHT PASSIEREN SOLLTE.

FAQ

Suche dir aus wer dich prüft!

Im Universitätsgesetz (§59 Abs. 1 Z 13) steht, dass du generell, also egal, ob es sich um eine Lehrveranstaltungsprüfung, Modulprüfung, kommissionelle Lehrveranstaltungsprüfung oder kommissionelle Gesamtprüfung handelt, immer das Recht auf einen Antrag auf deine Prüferinnen oder Prüfer hast. Aber es bleibt ein wenig schwammig, wann so ein Antrag durchgeht, denn er ist in diesem Fall nur „nach Möglichkeit zu berücksichtigen“. Konkreter wird es ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung: Da ist deinem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer jedenfalls zu entsprechen.

Der Prüfer/die Prüferin muss allerdings von jener Universität sein, an der die Zulassung des Studiums erfolgte, bei gemeinsam geführten Studien (z.B. NAWI) können diese von allen beteiligten Unis sein. Die Prüferin oder der Prüfer muss zur Abhaltung der Prüfung natürlich berechtigt sein. Wer berechtigt ist, ist auch wieder so ein Thema – jedenfalls sind es jene Lehrenden, die zu dem Thema eine Lehrbefugnis der TU haben, also im richtigen Fach habilitiert oder berufen sind.

Das bedeutet, wenn du beispielsweise beim dritten Antritt in Mechanik einen Antrag darauf stellst, dass dich eine der etwa fünf Personen mit passender Lehrbefugnis (verteilt auf Maschinenbau- und Bau fakultät) prüft, ist diesem Antrag zu entsprechen, da alle genannten Personen Prüfer/in unserer Universität sind und alle, genau wie die eigentliche

Prüfer/in, eine Lehrbefugnis im Fach Mechanik haben. Ob es eine gute Idee ist, hier auf jemanden von einer anderen Fakultät zu bestehen, sei aber dahingestellt – diese Person wird mit dem Stoffgebiet vermutlich wenig vertraut sein.

Du kannst dir - mit gewissen Einschränkungen - aussuchen, wer dich prüft.

Übrigens: Eine kommissionelle Lehrveranstaltungsprüfung ist ja fast immer auch mindestens die zweite Wiederholung einer Prüfung. Das bedeutet, in dem Fall kannst du dir quasi die ganze Kommission selbst aussuchen, solange du genügend infrage kommende Prüfer/innen an der TU Graz findest.

Ein Lehrender braucht ewig für die Korrektur - was nun?

Autor: Robert Schwyzl

Es ist recht allgemein bekannt, dass Prüfungen innerhalb von vier Wochen korrigiert werden müssen. Für die Fälle, in denen das nicht erfolgt, haben wir eine Regelung ausgehandelt: Ist die Lehrveranstaltung Voraussetzung für andere, kannst du diese per Anmeldung im Dekanat trotzdem absolvieren. Das gleiche gilt, wenn die fehlenden ECTS in Reihungsverfahren Probleme ergeben. Sollte das Ergebnis negativ sein, kann beim nächsten Antritt auf Antrag eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer herangezogen werden. (Grundlagen: § 74 Abs. 4 UG, § 26 Abs. 6 Satzungsteil Studienrecht)

Keine Anwesenheitspflicht in Vorlesungen

Der Satzungsteil Studienrecht der TU Graz erwähnt explizit, dass für Lehrveranstaltungen vom Typ Vorlesung (VO) keine Anwesenheit verlangt werden darf. Wir empfehlen aber trotzdem, zu möglichst vielen Terminen die Lehrveranstaltung zu besuchen. Besonders bei der ersten Einheit einer Lehrveranstaltung erhältst du wichtige organisatorische Informationen.

Möglichkeiten zur Fortsetzung nach 5. Antritt (fehlende Äquivalenz bei Studienplanänderung)

Nicht immer kommt es so schlimm wie befürchtet: Kürzlich hat ein Studierender den letzten Antritt einer verpflichtenden Lehrveranstaltung negativ beurteilt bekommen und wurde entsprechend dem Universitätsgesetz von seinem Studium abgemeldet. Normalerweise könnte man in dieser Situation nur entweder einen kompletten Studienwechsel durchführen oder sein Gebiet an einer anderen Hochschule fortsetzen, was beides zu großen Komplikationen führen würde (man denke an Wohnungssuche, Beihil-

fen und den eigenen Freundeskreis bzw. die bereits absolvierten Fächer, wenn sie nicht zum anderen Studium passen).

Hier hat es sich ausgezahlt, über die neuen Studienpläne Bescheid zu wissen: Inzwischen gibt es ein neues Curriculum, wo dieses Fach nicht mehr verpflichtend vorgesehen ist. Rechtlich sprach also nichts dagegen, sein Studium im Rahmen einer Neuzulassung fortzusetzen.

Dieser glückliche Umstand kommt leider nicht häufig vor – wenn dein letzter Antritt bevorsteht, dann wende dich besser vorher an uns, um mögliche Optionen durchzugehen.



Paragrafen-Reiter

Zweiwöchige Beeinspruchungsfrist bei Prüfungen

Das Universitätsgesetz spricht hier von sogenannten schweren Mängeln an der Durchführung der Prüfung. In der Praxis fällt darunter z.B., dass nicht alle Mitglieder einer Kommission die ganze Zeit anwesend sind, Inhalte aus nur einem Teilgebiet gefragt werden oder Lärm den Ablauf der Prüfung behindert.

Bei negativen Prüfungen kann *innerhalb von zwei Wochen* nach der Bekanntgabe der Beurteilung ein Einspruch gegen die Prüfung eingelegt werden – im Zweifel solltest du also schnell das Referat für Bildungspolitik kontaktieren. Im Erfolgsfall wird der Prüfungsantritt aufgehoben und du hast eine weitere Gelegenheit.

„Prüfung in einem Akt“ - was ist das?

Daran, wie man Prüfungsakte definieren kann, scheiden sich tatsächlich die Geister. Vorlesungsprüfungen haben an der TU Graz immer einen von vier Modi: „schriftlich“, „mündlich“, „schriftlich und mündlich“ oder „schriftlich oder mündlich“. Anhand des dritten Punkts kann man schon ein Problem erkennen: Oft sind schriftlicher und mündlicher Teil nicht direkt hintereinander, sondern werden an mehreren Tagen durchgeführt.

Definitiv nicht erlaubt sind im Rahmen von Vorlesungen das Einfordern von Hausübungen oder das Anbieten eines einzigen Prüfungstermins am Ende des Semesters (mindestens dreimal pro Semester muss die Möglichkeit bestehen!).